**Thüringer Landtag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache 5/4799**
26.07.2012

**K l e i n e A n f r a g e**

**des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)**

**und**

**A n t w o r t**

**des Thüringer Innenministeriums**

## Spendenwerbung zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm

Die **Kleine Anfrage 2360** vom 5. Juni 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Stadt Hirschberg will mit dem Ortsteil Göritz in das Dorferneuerungsprogramm des Landes aufgenommen werden. Die Stadt müsste zur Umsetzung des Dorferneuerungsprogramms auch Eigenmittel einsetzen. Weil die Finanzsituation der Stadt angespannt ist, wollen Einwohner und Unternehmen durch Spendenwerbung die städtischen Eigenmittel "erwirtschaften".

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum hat die Stadt Hirschberg beim Land einen Antrag zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm gestellt? Wie stellt sich das Bearbeitungsverfahren gegenwärtig konkret dar?

2. Wie stellt sich die Finanzsituation der Stadt Hirschberg gegenwärtig konkret dar? Wie stellt sich nach Einschätzung der Landesregierung die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Hirschberg gegenwärtig dar und wie bewertet die Landesregierung diese? Welche Ursachen sind der Landesregierung für die gegenwärtige finanzielle Situation der Stadt Hirschberg bekannt?

3. Verfügt die Stadt Hirschberg über ein Haushaltssicherungskonzept? Falls ja, welche einzelnen Maßnahmen mit welchen Auswirkungen enthält dieses Haushaltssicherungskonzept? Falls nein, unter welchen Voraussetzungen müsste die Stadt Hirschberg ein Haushaltssicherungskonzept erstellen und liegen diese Voraussetzungen vor?

4. In welcher Höhe hat die Stadt Hirschberg bisher Bedarfszuweisungen oder Überbrückungshilfen des Landes erhalten? Inwieweit verfügt die Landesregierung über Erkenntnisse, dass die Stadt Hirschberg in den kommenden Jahren (mittelfristige Finanzplanung) Bedarfszuweisungen oder Überbrückungshilfen des Landes benötigt (bitte Einzelaufstellung)?

5. In welcher Höhe müsste die Stadt für welche Haushaltsjahre und für welchen Zweck städtische Eigenmittel nachweisen? In welcher Höhe stehen diese städtischen Eigenmittel derzeit tatsächlich zur Verfügung?

6. Unter welchen Voraussetzungen können Gemeinden zur Sicherung von gemeindlichen Eigenanteilen im Zusammenhang mit Landesprogrammen auch Spenden von Einwohnern und Unternehmen "vereinnahmen" und liegen diese Voraussetzungen in der Stadt Hirschberg vor? Inwieweit ist dabei zwischen Einwohnern und Unternehmen der betroffenen Gemeinde und nicht ortsansässigen Einwohnern und Unternehmen zu unterscheiden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Druck: Thüringer Landtag, 7. August 2012

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Im Jahr 2008 beantragte die Stadt Hirschberg für den Ortsteil Göritz die Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm. Diesem Antrag wurde 2009 entsprochen und der Ortsteil Göritz für den Zeitraum 2011 bis 2015 als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung anerkannt. Bislang wurde lediglich der Dorfentwicklungsplan erarbeitet. Die anschließenden Fördermittelanträge konnten aufgrund fehlender Eigenmittel nicht beschieden werden.

Zu 2.:
Die finanzielle Situation der Stadt Hirschberg muss als besorgniserregend bezeichnet werden. Die Stadt befindet sich seit 2010 in der vorläufigen Haushaltsführung. In der Berechnung zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ergeben sich im gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum Fehlbeträge der laufenden Rechnung zwischen ca. 700 000 Euro und 1,2 Millionen Euro jährlich. Investive Maßnahmen können nicht durchgeführt werden.

Eine der wesentlichen Ursachen, die zur problematischen Finanzsituation führten, war der Abriss und die Sanierung des Geländes einer ehemaligen Lederfabrik. Trotz vielfacher Bemühungen konnten keine Investoren gefunden werden, um die enormen Eigenmittel der Abrisskosten nur annähernd abdecken zu können. Eine weitere Ursache waren die Finanzschwierigkeiten der Wohnungsgesellschaft Hirschberg mbH. Die Stadt wurde als alleinige Gesellschafterin zur Abwendung einer Insolvenz für kommunalverbürgte Darlehen in die Haftung genommen. Aktuell wird die Stadt Hirschberg mit erheblichen Gewerbesteuerausfällen konfrontiert. Nach Rückzahlungen entstand im Jahre 2011 sogar ein Minus von ca. 240 000 Euro. Eine Einnahmeverbesserung ist hier fraglich, weil der größte Gewerbesteuerzahler durch Umstrukturierungen innerhalb des Konzernes künftig keine Gewerbesteuer mehr entrichten wird.

Zu 3.:
Die Stadt Hirschberg verfügt seit 2006 über ein Haushaltssicherungskonzept, welches 2011 letztmals fortgeschrieben wurde. Im Konzept waren Einnahmeerhöhungen und Ausgabereduzierungen vorgesehen. Die enthaltenen Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Landesregierung nicht vollumfänglich umgesetzt.

Zu 4.:
Seit 1997 hat die Stadt Hirschberg 8 758 935 Euro an Bedarfszuweisungen und 4 694 064 Euro an Überbrückungshilfen erhalten. Die Überbrückungshilfen wurden im Jahre 2008 in Höhe von 4 133 868 Euro in Zuschüsse umgewandelt. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Stadt Hirschberg in den kommenden Jahren Bedarfszuweisungen benötigt.

Zu 5.:
Die Dorfentwicklungsplanung sieht bei Durchführung aller Maßnahmen Gesamtkosten in Höhe von 1 604 000 Euro und daraus einen Eigenanteil von 641 600 Euro vor, die in folgenden Jahrescheiben geplant waren:

| | |
|---|---|
| 2012 | 226 000 Euro, |
| 2013 | 52 000 Euro, |
| 2014 | 50 000 Euro, |
| 2015 und Folgejahre | 313 600 Euro. |

Derzeit stehen Eigenmittel nicht zur Verfügung.

Zu 6.:
Spenden und zweckgebundene Zahlungen Dritter im Rahmen der Förderung der Dorferneuerung sind möglich, sie dürfen jedoch nicht ausschließlich zur Verringerung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers herangezogen werden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat hierzu mit Schreiben vom 24. Januar 2011 Stellung genommen und darin die Rechtsauffassung vertreten, dass Spenden und zweckgebundene Zahlungen Dritter grundsätzlich vorweg von den förderfähigen Kosten abzuziehen sind, sodass alle an der Finanzierung beteiligten Stellen davon profitieren. Es handelt sich dabei um einen bundesweit geltenden förderrechtlichen Grundsatz, der die anteilige Beteiligung des Fördermittelempfängers an den förderfähigen Kosten sichern soll.

Eine Unterscheidung der Spender im Sinne der Fragestellung ist dabei unerheblich.

Geibert
Minister